

Swiss Internet User Group (SIUG)
Postfach 1908
8021 Zürich
Email siug@siug.ch



An das
Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Urheberrecht
3003 Bern

Betreff: Änderung der URV

Zürich, den 31. 1. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der URV Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen herzlich.

In der Swiss Internet User Group verfolgen wir die Forderungen der Musik- und Filmindustrie nach immer weitergehenden Durchsetzungsmöglichkeiten für technische Nutzungseinschränkungen mit grossen Bedenken. So hat der Branchenverband IFPI beispielsweise in einem Brief [1] gefordert, dass die Durchsetzung von DRM (Digital Restrictions Management) Systemen Vorrang vor der Einhaltung der von World Wide Web Consortium (W3C) formulierten Standards für das Internet haben müsse.

Aus unserer Sicht sind dieser Angriff auf Internet-Standards und die bei Anwendung von DRM resultierende Abkehr von offenen Standards für Textdokumente und Multimedia-Dateien gravierende Bedrohungen für die Integrität des Internets und für wichtige Grundprinzipien der Informations-gesellschaft.

Wir bitten Sie darum nachdrücklich, dass die vorgesehene Fachstelle wie im Gesetz vorgesehen mit der Vollmacht ausgestattet werden muss, im Fall des Missbrauchs von DRM die notwendigen Massnahmen verfügen zu können. Wir sind einverstanden, dass es sinnvoll ist, wenn die Fachstelle im Missbrauchs-fall zunächst den Parteien anbietet, sie bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen.

Mindestens in dem Fall, dass eine rein profitorientierte Firma DRM Systeme missbräuchlich anwendet und keine Kompromissbereitschaft zeigt, muss die Fachstelle aber unbedingt eingreifen und Massnahmen verfügen, die den DRM-Missbrauch stoppen. Sonst werden gerade die Firmen, die im Hinblick auf DRM-Missbrauch am schlimmsten sind, die Vermittlungsbemühungen der Fachstelle schlicht und einfach ignorieren und bestenfalls mit leeren Versprechungen antworten.

Wie unten ausgeführt, gibt eine ganze Reihe von wichtigen Gründen, worum es absolut notwendig ist, mit grosser Entschiedenheit gegen DRM-Missbrauch vorzugehen.

Ausserdem sollte die Definition des Tatbestandes der "missbräuchlichen Anwendung von technischen Schutzmassnahmen" noch um den Hinweis ergänzt werden, dass die "missbräuchliche Anwendung von technischen Schutzmassnahmen" nicht nur Werke im Sinne des URG sondern auch "andere Schutzobjekte" wie beispielsweise Geschäftsbriefe betreffen kann.

Die ergänzte Definition gehört unbedingt in die URV!

Die missbräuchliche Anwendung von DRM auf Textdokumente kann insbesondere Blinde und Sehbehinderte besonders hart treffen, und gerade in diesem Bereich gehören Geschäftsbriefe zu den potentiell betroffenen Schutzobjekten. Beispielsweise könnte eine Softwarefirma oder die IT-Abteilung einer Firma die nächste Version ein Textverarbeitungsprogramms so einrichten, dass auf elektronischen Weg versandte Geschäftsbriefe per Default mit einem DRM-System versehen werden, das die Weiterleitung des Geschäftsbriefs an nicht-autorisierte Personen verhindern soll. Die Anwendung eines solchen DRM-Systems hat zwangsläufig zur Folge, dass der Geschäftsbrief nicht mehr in einem Standard-Dateiformat übertragen wird, das mit den verschiedensten Textverarbeitungsprogrammen auf jedem Betriebssystem gelesen werden kann, denn wenn dies möglich ist, ist es auch grundsätzlich möglich, den Brief weiterzuschicken. Die Verwendung von Standard-Dateiformaten ist für Menschen mit Behinderten von entscheidender Bedeutung, damit die von diesen Personen verwendeten sogenannten Assistive Technologies auf die Dokumente zugreifen und sie damit zugänglich machen können. Eine mögliche Folge des Missbrauchs von DRM-Systemen ist daher, dass Menschen mit Behinderungen keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben können, für die man Geschäftsbriefe lesen können muss. Die Gleichstellung von Behinderten wird deshalb durch die sogenannten "technischen Schutzmassnahmen" massiv gefährdet.

Weitere starke Bedrohungen für das öffentliche Interesse durch DRM-Systeme bestehen insbesondere im Hinblick auf den Markt für Computer-Software: DRM-Systeme werden in der Regel nur mit einer kleinen Anzahl von am Markt stark verbreiteten Software-Systemen funktionieren; in der gegenwärtigen Marktsituation werden das, wenn nicht die Fachstelle wirksame Gegenmassnahmen verfügt, ausschliesslich die Produkte amerikanischer Software-Anbieter sein. Das würde die Chancen von Schweizer Software-Firmen, sich im eigenen Land am Markt etablieren zu können, stark einschränken.

Ferner ist das Prinzip des Datenschutzes bedroht: Wenn elektronische Bücher, Dokumentarfilme, usw. mit "technischen Schutzmassnahmen" versehen werden, und die Software, die diese "technischen Schutzmassnahmen" über das Internet eine Datenbank abfragt, um die Nutzungsberechtigung zu verifizieren, lässt sich aus diesen Abfragen auf die Interessen des Nutzers schliessen. Dies muss nicht nur aufgrund des grundsätzlichen Prinzips des Datenschutzes verhindert werden, sondern auch deshalb, weil die Gesellschaft für eine neue Form des Terrorismus verwundbar würde, wenn Terroristen in die Lage versetzt würden, gezielt Personen anzugreifen, die sich mit ihnen unliebsamen Themen befassen. Die Bestimmungen der Schweizer Datenschutzgesetze reichen nicht aus, um die Ziele des Datenschutzes in Hinblick auf die "technischen Schutzmassnahmen" zu erreichen, weil sich die

diesbezüglichen Datenbanken in der Regel im Ausland befinden werden und sie nicht dem Bundesgesetz über den Datenschutz unterstehen werden.

Auch die langfristige Nutzbarkeit von Werken und die Wahrung des kulturellen und zeitgeschichtlichen Erbes sind bedroht: Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung können mit "technischen Schutzmassnahmen" versehene Werke schon nach wenigen Jahren unbrauchbar werden, wenn die Anbieter dieser Werke nicht fortwährend neue, and die technische Entwicklung angepasste Versionen der "technischen Schutzmassnahmen" zur Verfügung stellen.

Die vorgesehene Fachstelle muss also unbedingt so gestaltet werden, dass sie wirksame Massnahmen verfügt, wenn eine Firma DRM-Systeme missbraucht und gegenüber den Betroffenen nicht kompromissbereit ist.

Mit freundlichen Grüssen

Norbert Bollow

Präsident der Swiss Internet User Group

[1] Originalzitat: "Wir gehen im übrigen davon aus, dass auch Sie nicht der Ansicht sein werden, unsere Rechtsordnung sollte sich dem «Design der Website nach W3C-Standard» unterordnen."

<http://blog.allmend.ch/2007/04/24/antworten-von-der-ifpi-zum-dj-vertrag/>